

Vereinssatzung — AMBREMERDAMM e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „AMBREMERDAMM“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zu Demokratie, Partizipation und gleicher Achtung für alle Menschen als leitende Prinzipien. Alle Organe und Mitglieder sind bei ihrer Vereinstätigkeit an die vorgenannten Prinzipien und satzungsmäßigen Zwecke gebunden.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Sport, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Ortsverschönerung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Dazu soll das Bewusstsein der Bürger*innen für die Potenziale ihrer Stadt gestärkt und die Bürgerschaft für das gemeinnützige Engagement zur aktiven Mitgestaltung einer lebenswerteren Stadt- und Kulturlandschaft motiviert werden.

Hierdurch dient der Verein allgemein der Verbesserung der Lebensbedingungen der Bewohner*innen der Stadtteile, die den Bremer Damm umgeben. Dazu gehören insbesondere die Nordstadt, Linden-Limmer und die Calenberger Neustadt als Teil des Bezirks Mitte. Die Mitglieder des Vereins arbeiten dabei nach dem partizipativen Prinzip der Gemeinwesenarbeit.

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch

- die aktive Beteiligung der Nachbarschaft, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und den Aufbau von längerfristigen Beteiligungsstrukturen als Beitrag zur lebenswerten und nachhaltigen Stadtentwicklung.

- die Förderung, Entwicklung, Unterhaltung und das Betreiben eines öffentlichen Begegnungsortes für die Nachbarschaft, der als Veranstaltungsort von vielfältigen Interessengruppen genutzt werden kann. Dazu gehört die niedrigschwellige Bereitstellung von Infrastruktur und Gegenständen für kulturelle, soziale und sportliche Aktivitäten.
- die Nutzung und Weiterentwicklung der Räumlichkeiten und Flächen am Bremer Damm als offene Orte der Kreativkultur, sowie deren Nutzung als Forum für die Vernetzung und Zusammenarbeit kultureller Akteur*innen und Stadtmacher*innen („creative place“).
- die Organisation, Durchführung und Moderation von Informationsveranstaltungen, wissenschaftlichen Vorträgen, Forschungsvorhaben und Ausstellungen zu den Themen „Recht auf Stadt“, Stadtentwicklung, Urbanismus, Verkehrswende und Partizipation in Zusammenarbeit mit Hochschulen und weiteren Einrichtungen und Institutionen.
- die Initiierung, Organisation und Durchführung von soziokulturellen und partizipativen Veranstaltungen (Livekonzerte, Theatervorstellungen, kreative und praktische Workshops, Festivals u.a.) und die Heranführung der Öffentlichkeit an Kunst und Kultur.
- die Organisation und Durchführung von sportlichen Aktivitäten, Wettkämpfen, Trainingsprogrammen und Veranstaltungen. Der Verein setzt sich für die Förderung von urbanen Sportarten ein und achtet darauf, dass die sportlichen Aktivitäten allen Mitgliedern und Interessierten zugänglich sind, unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder sozialem Hintergrund. Der Verein arbeitet mit anderen Sportvereinen, Institutionen und öffentlichen Einrichtungen zusammen, um die gesellschaftliche Bedeutung des Sports zu stärken.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung und/oder der Kunst und Kultur.

(6) Der Verein ist berechtigt, Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen. Der Verein kann Zweigniederlassungen errichten und sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vornehmen, die den oben genannten Vereinszweck fördern. Sämtliche Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der gemeinnützigkeitsrechtlichen Unbedenklichkeit.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder: _ordentliche Mitglieder _jugendliche Mitglieder (<16 Jahre) _Fördermitglieder _Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Ein neu aufgenommenes Mitglied muss eine Probezeit von 3 Monaten absolvieren und hat während dieser Zeit kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme wird durch den Beschluss des Vorstandes wirksam. Ein Aufnahmeanspruch (Rechtsanspruch) besteht nicht. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedschaft schriftlich zu beenden.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Erhalt der Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.

Gegen diesen Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Vorstands Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss der Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit wieder rückgängig machen.

Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Bei Beendigung der Mitgliedschaften sind alle Leihgaben des Vereins, sowie Informationsmaterial, Unterlagen und vertrauliche Papiere des Vereins und der Projektpartner*innen dem Vorstand zurückzugeben.

§4 Beiträge

(1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

(2) Der Verein erhebt von allen Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise sollen in einer Beitragsordnung geregelt werden. Der Vorstand beschließt über die Beitragsordnung und Abweichungen davon mit einfacher Mehrheit. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen. Den Mitgliedern steht es frei, höhere Beitragsleistungen zu entrichten.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist immer im aktuellen Kalenderjahr fällig bzw. spätestens zum 15. Januar des Kalenderjahres. Beim Vereinseintritt im laufenden Kalenderjahr wird der Jahresbeitrag am 15. des Folgemonats fällig. Die Abbuchung erfolgt im Einzugsverfahren

(4) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Änderungen an der Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende oder online zugeschaltete Mitglied eine Stimme.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im 4. Quartal eines Kalenderjahres einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird. Die Einberufung hat 2 Wochen nach Antragseingang durch den Vorstand zu erfolgen.

(4) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und per E-Mail, soweit die Kontaktdaten vom Vereinsmitglied bekannt gegeben worden sind. Bei Mitgliedern, die keine E-Mailadresse angegeben haben, findet eine Einladung auf dem postalischen Weg statt.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail oder auf dem postalischen Weg mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe zugesandt. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse gilt die Einladung als zugegangen. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Mitglieder, die keine E-Mailadresse besitzen, oder diese nicht

angegeben haben, erhalten die Beschlussvorlage auf dem postalischen Weg. Die 2 Wöchige Frist zur Stimmabgabe beginnt mit dem Poststempel.

(5) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festlegen des Beitrages
4. Strategie und Aufgaben des Vereins
5. Ernennung der Kassenprüfer*in
6. Satzungsänderungen
7. Vereinsinterne Regelungen
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
9. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
10. Verschiedenes

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(7) Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt vor Ort einen Schriftführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(8) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.

(9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(10) Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung bestimmt. Sofern zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangen, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.

(11) Jedes Mitglied kann bis zum Beschluss der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden. Der/die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Tagesordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

(12) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(13) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht besteht i . S. d. § 26 BGB aus dem/der 1. Vorsitzenden, zwei und höchstens fünf gewählten Stellvertretenden und dem/ der Kassenwart*in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich und erfolgt einzeln. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.

(4) Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden kann. Dabei ist die finanzielle Situation des Vereins zu berücksichtigen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit kann die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Sitzungen werden durch den/die erste Vorsitzende einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

(7) entfällt.

(8) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventuelle Nachträge sind zu erstellen.

(9) Jahresberichte für die Mitgliederversammlung sind vorzulegen.

(10) Antragsberechtigt zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit oder einem Zehntel aller Mitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

(11) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erforderlich.

(12) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Vorstandsmitglied samt Begründung vom Vorstand zuzuleiten. Das betroffene Vorstandsmitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Abwahl

Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um über den Antrag zu entscheiden.

§8 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.

§9 Kassenprüfer*innen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht dem Geschäftsjahr.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamten Vereinsfinanzen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 10 Beurkundung

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Familienname, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst

werden und wenn eine Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder eine Stimme abgegeben hat. Ist eine Stimme nach vier Wochen nicht eingegangen, gilt diese Stimme als Enthaltung.

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig. Die Liquidatoren sind jeweils Einzelvertretungsbefugte.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung und/o- der Kunst und Kultur.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern für Schäden an Leib, Seele und materieller Art, für Folgen von Unfällen bei Ausübung des Vereinszweckes sowie Reisen. Ausgenommen sind Schäden, für die seitens des Vereins oder der Projektpartner*innen (Auftraggeber*innen) eine Versicherung besteht. Ausgenommen sind Schäden, die von einer seitens des Vereins oder der Projektpartner*innen abgeschlossenen Versicherung übernommen werden.

§ 14 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Alle Mitglieder verpflichten sich Dritten gegenüber in Vereinsangelegenheiten und vor, während und nach einem vom Verein vermittelten Projekt bzw. Auftrag zur Verschwiegenheit über vertrauliche Daten der Projektpartner bzw. Auftraggeber. Insbesondere dürfen keine Daten und Informationen aus "Intern" oder "Vertraulich" gekennzeichneten Datenbeständen und Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.

§ 15 Urheberrechte

Soweit im Rahmen der Arbeit für den Verein oder eines Projektes, welches durch den Verein vermittelt wurde, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berichte, Aufstellungen, Berechnungen oder andere Dokumente von Mitgliedern gefertigt wurden, können auf Wunsch bei Verwertung oder Veröffentlichung dieser Arbeiten durch AMBREMERDAMM e.V. die jeweiligen Urheber oder die Teilnehmenden der Projektgruppe einzeln genannt werden. Darüber hinaus muss bei ebendiesen Verwertungen oder Veröffentlichungen schriftlich, bildlich oder mündlich festgehalten werden, dass diese Arbeiten unter dem Dach des Vereins AMBREMERDAMM e.V. entstanden sind. Über eine Veröffentlichung oder Verwertung entscheiden die Urheber. Eine Einwilligung kann auch mündlich erteilt werden. Die Originale sind Eigentum des Einzelnen.

§16 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§17 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2023 errichtet und durch die Vorstandsbeschlüsse am 24.05.2023 und am 02.07.2023 und am 16.04.2024 geändert.